

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 30.05.2011, Nr. 12/2011

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- 065 Allgemeinverfügung zur Regelung der Untersuchungspflicht beim Vertrieb und bei der Verarbeitung spanischer Gurken im Kreis Herford Seite 1

Bekanntmachungen des Kreises Herford

065

Allgemeinverfügung zur Regelung der Untersuchungspflicht beim Vertrieb und bei der Verarbeitung spanischer Gurken im Kreis Herford

Vom Landrat des Kreises Herford wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Hiermit gebe ich den im Kreis Herford ansässigen Importeuren, Groß- und Einzelhändlern und den lebensmittelverarbeitenden Betrieben (z.B. Gaststätten, Imbisse, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung) ab In-Kraft-Treten dieser Allgemeinverfügung auf, spanische Gurken nur noch zu vertreiben oder zu verarbeiten, wenn durch Untersuchungen nachgewiesen wurde, dass sie frei von einer Belastung mit EHEC sind.
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Die Allgemeinverfügung muss auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs befolgt werden.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Zu 1.:

Die Erkrankungsfälle an enterohämorrhagischen *Escherichia coli* (EHEC) nehmen bundesweit zu und die Ursache der Infektionsquellen ist noch nicht abschließend geklärt. In Deutschland gibt es inzwischen mehr als 1000 Menschen, bei denen der Durchfallerreger EHEC vermutet wird oder bereits nachgewiesen wurde. Bislang sind nach offiziellen Angaben zehn Menschen daran gestorben, weitere schweben in Lebensgefahr. Das Institut für Hygiene und Umwelt in Hamburg hat bei seinen Untersuchungen im Rahmen dieses Geschehens auf 4 Gurkenproben EHEC-Erreger nachweisen können. Drei dieser Proben stammen aus Spanien.

Gem. § 39 Abs. 2 Satz 1 des des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs/ Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205), in der z. Z. gültigen Fassung, kann ich Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung erforderlich sind treffen.

Insbesondere kann ich gem. § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a LFGB anordnen, dass derjenige, der ein Erzeugnis hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht hat oder dies beabsichtigt, eine Prüfung durchführt oder durchführen lässt und das Ergebnis der Prüfung mitteilt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Erzeugnis den Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorordnungen oder der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht entspricht.

Die Anordnung unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung dient dem Schutz vor Gefahren für die Gesundheit. Der durch das Institut für Hygiene und Umwelt in Hamburg nachgewiesene EHEC-Erreger kann zu schweren gesundheitlichen Schäden bis hin zum Todesfall führen. Um den Verbraucher vor diesen Gesundheitsgefahren zu schützen, ist es erforderlich, nur noch nachweislich untersuchte und als frei von dieser Belastung mit EHEC-Erreger befundene spanische Gurken, in den Verkehr zu bringen.

Gem. Artikel 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit vom 01.02.2002, S. 1 (ABl. Nr. L 031), in der z. Z. gültigen Fassung, dürfen Lebensmittel, die nicht sicher sind, nicht in Verkehr gebracht werden. Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich sind. Im vorliegenden Fall besteht Grund zu der Annahme, dass spanische Gurken nicht sicher sind und somit beim Inverkehrbringen gegen Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verstoßen wird. Um dies auszuschließen, dürfen nur untersuchte spanische Gurken in Verkehr gebracht werden.

Die angeordnete Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen und somit verhältnismäßig. Durch die Untersuchungsanordnung wird der gewünschte Erfolg erreicht. Es werden nur noch untersuchte spanische Gurken, die als frei von einer Belastung mit EHEC-Erregern befunden sind, in den Verkehr gebracht bzw. als Lebensmittel verwendet. Es ist kein milderes Mittel ersichtlich, das die Gesundheit der Menschen in diesem Umfang gleichwirksam so schützen kann. Weiterhin ist die angeordnete Maßnahme auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Betroffenen angemessen. Die menschliche Gesundheit ist ein sehr hohes Schutzgut. Der Schutz der Gesundheit ist höher zu bewerten als die wirtschaftlichen Nachteile, die die Betroffenen durch die Maßnahme erleiden.

Von der Anhörung kann gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der z. Z. gültigen Fassung, abgesehen werden.

Zu 2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der z. Z. gültigen Fassung, und ist im öffentlichen Interesse geboten. Im Interesse eines effektiven Schutzes der Gesundheit gegen Infektionsgefahren kann es nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung des Verbots durch ein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung auf unbestimmte Zeit verzögert wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/FG) und zur Änderung weiterer Verordnungen im Geschäftsbereich des Justizministeriums vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 648) einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Das Verwaltungsgericht in Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Herford, den 30.05.2011

Im Auftrag
gez.
Dr. Zwingelberg

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 06.06.2011 und der 28.06.2011.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 72, -13 88 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.